

Vergaberecht – Aktuelle Hinweise zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Stand 28. Juli 2020

Die Bundesregierung hat am 8. Juli 2020 *Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie* beschlossen.

Gemäß Nr. 3 der Handlungsleitlinien sollen die Regelungen nach den Nummern 1 und 2 gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (Projektträger der Kulturstiftung des Bundes), die die UVgO bzw. VOB/A anwenden, gelten.

Die Projektträger, die bereits mit der Kulturstiftung des Bundes einen Fördervertrag geschlossen haben und die UVgO bzw. VOB/A anwenden, erhalten ein Schreiben seitens der Kulturstiftung des Bundes. Damit gestattet der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes die Anwendung der Nummern 1 und 2 der Handlungsleitlinien.

Die Projektträger, deren Vertragsabschluss mit der Kulturstiftung des Bundes in Kürze bevorsteht, erhalten entsprechende vertragliche Regelungen.

Die wichtigsten Hinweise in Kürze:

1. Die Erleichterungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen gelten ab sofort für Zuwendungsempfänger, die die UVgO bzw. VOB/A anwenden – jedoch **befristet bis zum 31. Dezember 2021**.
2. Abweichend von § 8 Abs. 2 S. 2 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) können wahlweise Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von **100.000 Euro ohne Umsatzsteuer** durchgeführt werden.
3. Abweichend von § 14 UVgO können Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von **3.000 Euro ohne Umsatzsteuer** vergeben werden. Die sonstigen Voraussetzungen nach § 14 UVgO bleiben unberührt.

Weitere Informationen sowie zu den Handlungsleitlinien unter:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/oeffentliche-auftraege-und-vergabe.html>